

Stellungnahme der Stiftung Sicherheit im Sport zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und Errichtung einer Sportagentur (Sportfördergesetz – SpoFöG)

Vorschlag der Stiftung Sicherheit im Sport zur Weiterentwicklung des Entwurfs

Ergänzung des **§ 2** „Ziele der Förderung des Spitzensports in Deutschland“

Unter den **leistungsbezogenen** Zielen sollte in Analogie zum [„Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung \(Sportförderungsgesetz, SpoFöG\)“](#) in der Schweiz vom 17.06.2021 als weiterer, **8. Punkt** aufgenommen werden

„8. der bestmögliche Schutz von Spitzenathletinnen und Spitzenathleten vor chronischen und akuten Sportverletzungen“

In der nachfolgenden Auflistung der **nachhaltigen, gesellschaftsbezogenen Ziele** bei der Förderung sollte **vor dem aktuell 7. Punkt** (die gesellschaftliche Verwurzelung des Sports) folgender Punkt ergänzt werden:

„7. die Stärkung der Prävention von Verletzungen bei Sport und Bewegung“

B. Besonderer Teil

Im **Abschnitt B** (zu **Abschnitt 1, zu § 2, zu Absatz 2/Seite 27**) wird explizit darauf hingewiesen, dass die aktuelle Aufzählung „nicht abschließend sein soll“. Wegen der besonderen Bedeutung empfehlen wir jedoch die ausdrückliche, oben beschriebene Ergänzung.

Eine ähnliche Regelung könnte im Entwurf **§ 3, Abs. 3, zu Nummer 2/Seite 29/2. Satz.** ergänzt werden:

„...entschieden für den Schutz der Athletinnen und Athleten sowohl vor jeder Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt als auch vor Unfällen und Verletzungen eintritt,“

Zu: **§ 11 (Sonstige Fördermaßnahmen)**

- (1) Der Bund kann weitere Projekte oder Maßnahmen fördern, soweit diese eine sinnvolle Ergänzung zur Förderung des Spitzensports nach diesem Abschnitt darstellen.

Ergänzungsvorschlag zur Ergänzung in den Erläuterungen zu Absatz 1 (Entwurf S. 42)

„Auch gehören zu dieser Vorschrift die Förderung von Projekten, Maßnahmen und Programmen zur Sicherheit und der Vermeidung von Sportunfällen, Sportverletzungen und Sportschäden bei

Athletinnen und Athleten. Mit dieser Zielstellung wurde 2015 die Stiftung Sicherheit im Sport u. a. vom DOSB gegründet.“

Zu § 13 (Zuständigkeit der Sportagentur)

Zu Absatz 1, letzter Satz (Seite 44 im Entwurf)

Schließlich bindet die unabhängige Sportagentur auch weitere Instanzen und Einrichtungen im Spitzensportsystem wie beispielsweise die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA), das zukünftige Zentrum für Safe Sport und die Stiftung Sicherheit im Sport ein.

Wir verweisen hier insbesondere auf das Sportfördergesetz in der Schweiz, in dem dort der Bund die Möglichkeit hat, seine Förderung abhängig zu machen davon, dass die geförderten Verbände sich für sicheren Sport einsetzen. Auch kann der Bund in der Schweiz selbst Maßnahmen und Projekte zum Sicherheit im Sport und zur Prävention von Sportverletzungen durchführen bzw. beauftragen:

<https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2012/460/20130101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-2012-460-20130101-de-pdf-a.pdf>

Kontakt:

David Schulz und Claus Weingärtner
Vorstand Stiftung Sicherheit im Sport
Universitätsstr. 105, 44789 Bochum
Tel. +49 (0) 234 3226084
Mobil +49 (0) 170 5636310
vorstand@sicherheit.sport
www.sicherheit.sport